

Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

in der Fassung der 3. Änderung vom 09.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Norden dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 3.500,- Euro je Einstellplatz festgesetzt (Sockelbetrag).

Dieser Betrag erhöht sich um den halben Wert der Grundfläche, die für die Anlegung des Stellplatzes/der Stellplätze benötigt wird (1 Stellplatz = 20 qm). Maßgebend für die Wertermittlung ist der jeweils aktuelle, vom Katasteramt veröffentlichte Bodenrichtwert für den Bereich, in dem sich das geplante Bauvorhaben befindet.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Norden, den 09.12.2014

Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

gez.

- Schlag -